

Männer-Riege
Lufingen

VEREINSSTATUTEN

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name Die Männerriege Lufingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Sie wurde als Untersektion des Turnvereins Lufingen am 10.03.1983 gegründet und trennt sich mit der GV vom 11.02.2011 vollständig vom Turnverein Lufingen.

1.2 Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8426 Lufingen.

1.3 Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitglieder.

2.2. Eintritt Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

2.3. Austritt Der Austritt kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

**2.4. Streichung
Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1. Statuten Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**3.2. Stimm- und
Wahlrecht** Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

3.3. Besuchspflicht Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versamm-

lungen und von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4. Beitragspflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres. Vorstandsmitglieder sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

3.5. Vereinsinteressen Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

3.6. Anspruch Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organe

4.1. Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung/Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Generalversammlung Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und ev. der technischen Leitung)
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

4.3. Einladung zur GV Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

4.4. Anträge Anträge müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

4.5. Teilnahme an der Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu

GV	richten.
4.6. Ausserordentliche GV	Die Einberufung einer ausserordentlichen GV oder eines Turnstandes kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
4.7. Wahlen Abstimmungen	Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
4.8. Vorstand	Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht mindestens aus: <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vizepräsident - Kassier - Aktuar - Vorturner <p>Bei Vorstandsabstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p>
4.9. Einberufung	Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
4.10. Zeichnungsbe- rechtigung	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.
4.11. Präsident	Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.
4.12. Vizepräsident	Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident deren Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
4.13. Kassier	Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge
4.14. Aktuar	Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von

Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen und ist verantwortlich für das Archiv.

4.15. Vorturner Dem Vorturner obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung externer Trainer/Hilfe. Er hat die Aufsicht über das Vereinsinventar und ist zuständig für die Planung von Neuanschaffungen, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.

4.16. Rechnungsrevisoren Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV jährlich einen Rechnungsrevisor für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nach einer zweijährigen Pause möglich. Die zwei Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

4.17. Archiv Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw., sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 5 Finanzen (Kassawesen)

5.1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

5.2. Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Versicherungsprämien
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Lohn für professionelle VorturnerInnen TurnleiterInnen
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung)
- Punktuelleres Sponsoring zur Jugendförderung (Turnverein)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

5.3. Vorstandskredit Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

5.4. Rechnung Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

5.5. Mitgliederbeitrag Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der GV bestimmt.

5.6. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen

Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

5.7. Haftpflichtversicherung Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Deckung für die Veranstaltungen (Jassabend, Betrieb Märtbeiz,...).

5.8. Unfallversicherung Jedes Mitglied ist für den eigenen Versicherungsschutz verantwortlich (Unfallversicherung, private Haftpflichtversicherung).

Art. 6 Schlussbestimmungen

6.1. Auflösung Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

6.2. Übergang Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen auf die aktiven Mitglieder zu verteilen.

6.3. Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.4. Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

6.5. Frühere Bestimmungen Die revidierten Statuten ersetzen mit der GV vom 11.02.2011 diejenigen vom 10.03.1983.

6.6. Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Genehmigung der GV vom 11.02.2011 in Kraft.

Männerriege Lufingen

Der Präsident:



.....
Martin Kaufmann

Der Vizepräsident:



.....
Markus Brunner